



## DER BREXIT-DEAL: FOLGEN AUS RECHTLICHER SICHT

Seit 01.01.2021 ist der Brexit nun endgültig vollzogen. Das Vereinigte Königreich („UK“) hat die Europäische Union („EU“) – und somit den Binnenmarkt, die Zollunion und das harmonisierte Umsatzsteuergebiet – verlassen. Nach langwierigen Verhandlungen und der Möglichkeit eines „No-Deals“, wurde zu Heiligabend das Handels- und Kooperationsabkommen zur Regelung des zukünftigen, neuen Verhältnisses zwischen UK und EU abgeschlossen. Dieses wird auch schon vorläufig angewendet, bis der formelle Ratifizierungsprozess beendet ist. Ein befürchteter „No-Deal-Brexit“ wurde quasi in letzter Sekunde verhindert.

Mit dem Austritt von UK ist auch die Übergangsphase Geschichte, wodurch bis zum 31.12.2020 der gesamte EU-Rechtsbestand auch auf UK noch anwendbar war.

Im Folgenden findet sich eine Übersicht über ausgewählte Rechtsthemen und die zu erwartenden Auswirkungen für beide Seiten des Ärmelkanals, ab dem 01.01.2021. Diese finden sich in dem zwischen der EU und UK abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen.

Eingangs gilt zu erwähnen, dass als gravierendste und weitreichendste Änderung durch den Brexit, der Wegfall der 4 EU-Grundfreiheiten (freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital) anzusehen ist.

### I. PERSONENFREIZÜGIGKEIT, ARBEITSRECHT

Die Personenfreizügigkeit zwischen der EU und UK hat mit 31.12.2020 geendet. Wer nach dem Brexit als EU-Bürger in UK erstmalig arbeiten bzw. leben möchte, muss ein Visum beantragen. Dies soll durch ein punktebasiertes System geregelt werden, dabei soll z.B. die Höhe des Einkommens und auch die jeweilige Branche berücksichtigt werden. Umgekehrt gelten auch für Angehörige aus UK, die erstmalig in der EU arbeiten wollen, die Bestimmungen für neu zuziehende Drittstaatsangehörige.

Für touristische Reisen wird es bei kürzeren Reisen keine Visumpflicht geben. EU-Bürger müssen bei der Einreise nach UK (Urlaubs- bzw. Kurzreisen) bis zum 30.09.2021 nur einen gültigen Personalausweis mitführen. Ab 01.10.2021 ist dann zur Einreise ein gültiger Reisepass notwendig. Umgekehrt gilt allerdings schon mit 01.01.2021 die zwingende Mitnahme eines Reisepasses.

In UK ansässige EU-Bürger, die schon am 31.12.2020 dort lebten, erhalten die Möglichkeit sich bis zum 30.6.2021 zu registrieren, um weiterhin in UK leben zu können. Für den weiteren Aufenthalt in UK ist es notwendig, dass ein dortiger Wohnsitz schon mit 31.12.2020 bestand.



Britische Staatsangehörige, die schon vor dem 31.12.2020 in einem Mitgliedstaat der EU arbeiteten, haben dort auch weiterhin unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Allerdings muss ein Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des EUV bis zum 31.12.2021 beantragt werden, um einen unbeschränkten Arbeitszugang über dieses Datum hinaus sicherzustellen.

## II. GESELLSCHAFTSRECHT

Gesellschaften aus UK, insbesondere „Limited“, mit einem Verwaltungssitz in der EU wurden bisher auf Grund der Judikatur des EuGHs und der bisher geltenden Niederlassungsfreiheit anerkannt. Diese Judikatur galt auch für die Zeit der Übergangsperiode weiter. So konnten beispielsweise im Gebiet der EU ansässige „Limited“ ihren Betrieb in eine andere Rechtsform einbringen oder eine grenzüberschreitende Verschmelzung durchführen. Mit 01.01.2021 endete die Anerkennung für „Limited“ mit einem Verwaltungssitz innerhalb der EU. Den Gesellschaftern droht damit eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

## III. WARENVERKEHR, ZOLLRECHT

Das neue Abkommen sieht im Bereich des Warenverkehrs und Zollrechts eine Freihandelszone ohne Zölle und ohne quotenmäßige Beschränkungen für den Warenhandel vor. Allerdings gelten dann im Warenverkehr mit UK die allgemeinen zollrechtlichen Bestimmungen, wie sie auch mit anderen Nicht-EU-Staaten gelten. Folglich unterliegen alle Importe und Exporte Zollförmlichkeiten, über welche auch die Umsatzsteuer und die Verbrauchsteuern abgewickelt werden. Außerdem müssen sämtliche Importe in die EU alle EU-Standards erfüllen, wobei sie auch behördlichen Überprüfungen und Kontrollen für Sicherheit, Gesundheit und andere öffentliche Zwecke unterzogen werden.

## IV. RECHTSWAHL, RECHTSDURCHSETZUNG

Im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen wurden keine Bestimmungen und Regelungen im Abkommen vereinbart. Es kommen zukünftig jene Regelungen zur Anwendung, die auch schon bisher zu Drittstaaten angewendet werden. Das bedeutet, dass Rechtstitel für vollstreckbar erklärt werden müssen, wenn sie nach den Bestimmungen des Errichtungsstaates vollstreckbar sind und die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge bzw. Verordnungen gewährleistet ist.

Die Rom-I-Verordnung findet auch nach dem 01.01.2021 weiterhin Anwendung, aber nur für Verträge die vor dem 31.12.2020 abgeschlossen wurden. Der Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses ist dabei unbeachtlich und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31.12.2020 liegen. Für das anwendbare Recht bei (außer-) vertraglichen Schuldverhältnissen, also nach der Rom-II-Verordnung gilt, dass für sämtliche schädigenden Ereignisse, die ab dem 1.1.2021 stattfinden, die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts der jeweiligen betroffenen Staaten anzuwenden sind.

Das EU-Mahnverfahren fand zwar bis 31.12.2020 noch Anwendung und so sollen auch bereits laufende Verfahren noch nach den bisher gültigen Regeln abgeschlossen werden. Dieser Mechanismus fällt – gleich wie der Europäische Vollstreckungstitel – mit 01.01.2021 weg. Seit 01.01.2021 ist UK auch nicht mehr an die bisherige und zukünftige EUGH-Rechtsprechung gebunden.

## V. KAPITALMARKTRECHT

Bis zum 31.12.2020 galt dank des freien Kapitalverkehrs innerhalb der EU, dass Marktteilnehmer unbeschränkten Zugang zu den anderen innereuropäischen Handelsplätzen erhielten. Eine Genehmigung eines einzelnen



Mitgliedstaates war demnach auch im Rest der EU gültig (sog. „EU-Pass“). Seit 01.01.2021 gelten diese britischen Genehmigungen in den Mitgliedstaaten der EU nicht mehr und fallen somit weg.

Die Antwort auf diesen Wegfall des „EU-Passes“ bildet zukünftig das „Äquivalenzprinzip“. Wenn also die EU künftig anerkennt, dass die Regulierungen und rechtlichen Bestimmungen in UK den EU-rechtlichen Vorgaben gleichwertig sind, ist den britischen Finanzdienstleistern (Banken, Versicherer, Fondsgesellschaften usw.) ein ungehinderter Zugang zum Binnenmarkt zu gewähren. Die Äquivalenzregeln fallen in die Kompetenz der EU-Kommission, können aber von dieser jederzeit aufgehoben werden. Dieses Prozedere war auch nicht Teil des jüngsten Abkommens. Auf eine Entscheidung wird demnach noch gewartet.

## VI. DATENSCHUTZ

Im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten sieht das Abkommen eine Übergangsregelung von bis zu sechs Monaten vor. Daraus folgt, dass UK vorläufig nicht als Drittland iSd DSGVO behandelt wird. Während dieser Übergangsfrist können Verantwortliche und Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten weiterhin, wie bisher, an Empfänger in UK übermitteln. Sobald die Europäische Kommission entsprechende Angemessenheitsbeschlüsse erlassen hat, endet diese Übergangsfrist.

## VII. WETTBEWERB / SUBVENTIONEN

In Bezug auf die strengen EU-Vorschriften und den damit verbundenen Mindeststandards im Bereich von unter anderem Arbeits- und Sozialrecht, Umweltrecht und Produktqualität (sog. „Level-Playing-Field“) konnte ein Kompromiss erreicht werden. Dieser sieht vor, dass die bestehenden Standards von UK weiter eingehalten werden müssen und diese auch nicht unterboten

werden dürfen. Sollten allerdings seitens der EU neue Standards bzw. Vorschriften vorgestellt werden, muss UK diese nicht mittragen. Durch diesen gefundenen Kompromiss wurde nun verhindert, dass UK mit weniger strikteren Vorschriften die Position seiner Unternehmen verbessern könnte.

In Bezug auf Subventionen, die im Gebiet der EU bzw. UK gewährt oder beibehalten werden, sind die gewährten Subventionen sechs Monate nach jeweiliger Gewährung zu veröffentlichen. Für den Fall, dass es auf Seiten der EU bzw. UK eine Auffassung gebe, dass eine Subvention gewährt wurde, die negative Auswirkungen auf den Handel haben könnte, kann zwischen den Handelspartnern versucht werden zu erläutern, ob die Grundsätze in Bezug auf diese Subvention eingehalten wurden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Unternehmen in der EU und in UK unter gleichen Wettbewerbsbedingungen miteinander konkurrieren und gleichzeitig vorgesorgt werden, dass weder die EU noch UK etwaige Regulationsautonomien nutzen, damit unfaire Subventionen gewährt werden und in weiterer Folge der Wettbewerb verzerrt wird. Unter meist vorheriger Anrufung von Schiedsgerichten können auch Strafzölle zwischen UK und EU verhängt werden.

Um eine wirksame Durchsetzung des jeweiligen Wettbewerbsrechts zwischen der EU und UK zu verbessern und zu koordinieren, ist es vorgesehen, dass zwischen der Europäischen Kommission, den Wettbewerbsbehörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und der Wettbewerbsbehörde des vereinigten Königreichs ein spezifisches Abkommen abgeschlossen werden kann. Dieses soll zukünftig den Austausch und die Nutzung von mitunter auch vertraulichen Informationen ermöglichen.

## VIII. INSOLVENZ, RESTRUKTURIERUNG

In Sachen Insolvenz und Sanierung haben wir es mit einem sogenannten harten Brexit zu tun.



Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und UK regelt die diesbezügliche Zusammenarbeit nicht. Dies betrifft insbesondere die 2015 neu gefasste EU-Insolvenzverordnung (EuInsVO), die die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit von Gerichten für die Eröffnung von Insolvenzverfahren regelt und die automatische Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten eröffneten Verfahren und deren Wirkungen, einschließlich der Befugnisse von Verwaltern, vorsieht. Das zwischen UK und der EU vereinbarte und in UK-Recht umgesetzte Austrittsabkommen sieht vor, dass die EuInsVO weiterhin auf Insolvenzverfahren Anwendung findet, sofern das Hauptverfahren vor dem Ende der Übergangsfrist, d.h. dem 31.12.2020, eröffnet wurde. Ab dem 01.01.2021 ist UK daher ein Drittland im Sinne des EU-Rechts. Die EuInsVO-Regeln wurden weitgehend in die nationale Gesetzgebung von UK umgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung der Zuständigkeit der britischen Gerichte. Nach den derzeitigen Vorschriften wird es Gründe für die Zuständigkeit zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in UK geben, wenn sich der Mittelpunkt der hauptsächlichlichen Interessen (COMI) des Schuldners in UK befindet oder der COMI in einem Mitgliedstaat liegt und es eine Niederlassung in UK gibt, zusätzlich zu den bestehenden Gründen für die Zuständigkeit zur Eröffnung eines solchen Verfahrens, die in den Gesetzen eines beliebigen Teils von UK gelten. Es wird also weiterhin grds. möglich sein, ein Insolvenzverfahren in UK durch einen in der EU ansässigen Schuldner zu eröffnen. Ein viel größeres Problem ist die fehlende gegenseitige Anerkennung von Verfahren und deren Wirkungen. Die Beziehungen zwischen UK und den EU-Mitgliedsstaaten werden durch die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen geregelt, die grds. keine automatische Anerkennung vorsehen und diese von der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Einzelfall abhängig machen. Leichter dürfte die Anerkennung nur in den Ländern zu erreichen sein, die wie UK das UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency rezitiert

haben. Derzeit sind dies unter den EU-Mitgliedstaaten jedoch nur Polen, Rumänien, Griechenland und Slowenien.

Was die Restrukturierungsrichtlinie betrifft, so ist UK nicht verpflichtet, diese umzusetzen. Allerdings erfüllt das britische Restrukturierungsregime bereits viele der Anforderungen der Richtlinie, insbesondere durch eine alternative Form des „Scheme of Arrangement“ für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten sowie ein neues, leichter zu erreichendes Memorandum.

## IX. FAZIT

Erfreulicherweise konnte zwischen der EU und UK doch noch ein Deal erreicht werden. Ein Deal der bis zum Schluss eher als unwahrscheinlich galt. Insbesondere im Bereich der allgemeinen Warenfreizügigkeit bei Importen und Exporten wird es gravierende Änderungen geben. Eine unklare Zukunft haben auch jene britischen „Limited“ die in der EU ihren Verwaltungssitz haben. Auch ist hervorzuheben, dass vor allem im Bereich des Kapitalmarktrechts noch einige Ungewissheiten bestehen.

Die Experten der Schindhelm Allianz stehen Ihnen für Fragen zum Brexit jederzeit gerne zur Verfügung.

## KONTAKT

### **Bulgarien:**

*Cornelia Draganova*  
*Cornelia.Draganova@schindhelm.com*

### **Deutschland:**

*Karolin Nelles*  
*Karolin.Nelles@schindhelm.com*

*Christian Reichmann*  
*Christian.Reichmann@schindhelm.com*

*Viola Rust-Sorge*  
*Viola.Rust-Sorge@schindhelm.com*

*Thomas Scharpf*  
*Thomas.Scharpf@schindhelm.com*



**Frankreich:**

Maurice Hartmann  
Maurice.Hartmann@schindhelm.com

**Italien:**

Tommaso Olivieri  
Tommaso.Olivieri@schindhelm.com

**Österreich:**

Thomas Ruhm  
T.Ruhm@scwp.com

Julia Spitzbart  
S.Spitzbart@scwp.com

**Polen:**

Aleksandra Krawczyk  
Aleksandra.Krawczyk@sdzlegal.pl

Tomasz Szarek  
Tomasz.Szarek@sdzlegal.pl

Agnieszka Łuszpak-Zajac  
Agnieszka.Luszpak-Zajac@sdzlegal.pl

**Rumänien:**

Helge Schirkonyer  
Helge.Schirkonyer@schindhelm.com

**Slowakei:**

Monika Deislerová Wetzlerová  
Wetzlerova@scwp.sk

**Spanien:**

Fernando Lozano  
F.Lozano@schindhelm.com

**Tschechien:**

Monika Deislerová Wetzlerová  
Wetzlerova@scwp.sk

Eva Scheinherrová  
Scheinherrova@scwp.cz

**Türkei:**

Senem Kathrin Güçlüer  
Senem.Gucluer@schindhelm.com

**Ungarn:**

Beatrix Fakó  
B.Fako@scwp.hu